

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Des Herrn Linguets Betrachtungen über die Rechte des
Schriftstellers und seines Verlegers**

Linguet, Simon Nicolas Henri

[Leipzig], 1778

Befehl aus dem Staatsrathe des Königs, welcher die Verordnung der
Dauer der Privilegien bey dem Buchhandel enthält, vom 30. August 1777.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5924

* * * * *

B e f e h l

aus dem

Staatsrathe des Königs,
welcher die Verordnung der Dauer der
Privilegien bey dem Buchhandel enthält, vom
30. August 1777.

Auszug aus dem Protocoll des Staatsraths.

Nachdem sich der König in seinem Conseil von den respectiven Memoiren vieler Buchhändler so wohl von Paris als aus den Provinzen über die Dauer der Privilegien und über das Eigenthum der Bücher Rechenschaft geben lassen, so haben Se. Majestät erkannt, daß das Privilegium bey dem Buchhandel eine Gnade ist, die sich auf Gerechtigkeit gründet, und die zur Absicht hat, wenn sie dem Schriftsteller ertheilet wird, seine Arbeit zu belohnen: und wenn sie ein Buchhändler erhält, ihm den Verlag seines Vorschusses zu vergüten, und ihn für seinen Aufwand schadlos zu hal-

U 4

ten:



ten: daß dieser Unterschied in den Bewegungsgründen, die die Privilegien bestimmen, mithin auch eine Verschiedenheit in Absicht auf ihre Dauer hervorbringen müsse: daß der Autor ohne Zweifel einen gerechtern Anspruch auf eine ausgebreitete Gnade hat, dahingegen der Buchhändler sich nicht beklagen kann, wenn die Gunst, die ihm zu Theil wird, der Summe seines Vorschusses und der Wichtigkeit seines Unternehmens gemäß ist: daß übrigens die Vollkommenheit des Werks erfordert, daß der Buchhändler, mit dem er einig geworden, den Genuß auf des Autors Lebenszeit habe; daß aber die Gewährung einer längern Frist nichts anders wäre, als den Genuß einer Gnade in ein Eigenthum des Rechts zu verkehren, und eine Gunstbezeigung selbst wider den Verstand des Worts zu verewigen, das doch die Dauer festsetzet. Es würde nichts anders seyn, als ein unverletzliches Monopolium einführen, indem man den Buchhändler auf immerdar zum einzigen entscheidenden Richter über den Preis eines Buchs machte: ja, es würde endlich nichts anders seyn, als die Quelle von Mißbräuchen und Nachdrücken fortdauern zu lassen, indem man

den



den Druckern in der Provinz ein rechtmäßiges Mittel raubte, ihre Pressen zu brauchen. Se. Majestät haben also geglaubt, daß eine Verordnung, die das ausschließende Privilegium der Buchhändler auf eine Zeit einschränkte, die in dem Privilegio angegeben wird, zu ihrem Vortheile gereichen würde, weil ein eingeschränkter, aber gewisser Genuß, einem unbestimmten, aber betrüglichen, vorzuziehen ist: daß es zum Vortheile des Publikums gereichen würde, indem es nunmehr hoffen kann, daß die Bücher zu einem Preise herabfallen werden, der dem Vermögen derjenigen gemäß ist, die sich dieselben anschaffen wollen: daß es den Gelehrten vortheilhaft seyn werde, indem sie, nach der vorgeschriebenen Zeit, Anmerkungen und Commentare über einen Autor machen können, ohne daß ihnen jemand das Recht, den Text abdrucken zu lassen, streitig machen könne: daß endlich diese Verordnung um so viel nützlicher seyn werde, da es nothwendig die Lebhaftigkeit der Handlung vermehren und unter allen Druckern einen Racheifer erregen muß, der dem Fortgange und der Vollkommenheit ihrer Kunst vortheilhaft seyn muß.



Um dieß zu bewerkstelligen, hat der König bey seiner Gegenwart im Conseil nach dem Rathe des Herrn Siegelverwahrers verordnet und befohlen, wie folget:

I. Art. Keine Buchhändler oder Buchdrucker können neue Bücher drucken oder drucken lassen, ohne vorher darüber ein Privilegium oder Freyheitsbrief mit dem königlichen Siegel besiegelt erhalten zu haben.

II. Art. Verbeut Se. Majestät allen Buchhändlern, Buchdruckern oder andern, die ein Privilegium, ein neues Buch zu drucken, erhalten haben, um eine Fortdauer dieses Privilegiums anzuhalten, wosern nicht das Buch wenigstens um ein Viertel Vermehrung erhalten, ohne daß man deswegen den übrigen sollte verwehren können, die alten nicht vermehrten Ausgaben zu drucken.

III. Art. Die Privilegien, die fürs künftige ertheilet werden, neue Bücher zu drucken, können sich auf keine kürzere Frist erstrecken, als auf zehn Jahre.

IV. Art. Diejenigen, die Privilegien erhalten, sollen derselben nicht nur die Zeit über genießen, die darinn angegeben ist, sondern auch so lange die Verfasser leben, wosern sie
die



die Zeit der ausgehenden Frist der Privilegien überleben sollten.

V. Art. Jeder Autor, der unter seinem Namen ein Privilegium über sein Werk erhält, hat das Recht, es in seinem Hause zu verkaufen, ohne daß er, unter irgend einem Vorwande, andere Bücher verkaufen oder damit Handel treiben kann: und er genießt seines Privilegiums für sich und seine Erben auf immerdar, wofern er es nicht wieder einem Buchhändler abtritt, in welchem Falle die Dauer des Privilegiums durch das Factum der Cession allein auf die Lebensdauer des Autors herabgesetzt wird.

VI. Art. Alle Buchhändler und Buchdrucker können nach Ablauf des Privilegiums über ein Werk und dem Tode seines Verfassers die Erlaubniß erhalten, eine Ausgabe davon zu machen, ohne daß dieselbe Erlaubniß, die einem oder mehreren ertheilt wird, einen andern hindern kann, eine gleiche Erlaubniß zu erhalten.

VII. Art. Die Erlaubnisse, von denen im vorhergehenden Artikel geredet wird, werden bloß unter der Signatur derjenigen Person ausgefertigt, dem der Herr Kanzler oder Siegel-



gelbewahrer die Generaldirektion des Buchhandels aufgetragen hat: und, um die Handlungspeculationen zu begünstigen, werden denjenigen, die um eine Erlaubniß dieser Art ansuchen, alle die Erlaubnisse von derselbigen Gattung kund gemacht, die den übrigen für dasselbe Werk bereits ertheilet worden, ingleichen die Anzahl der Exemplarien, die ihnen davon abzuziehen gestattet worden.

VIII. Art. Da Se. Majestät nicht zugeben wollen, daß die Erhaltung solcher Erlaubnisse blos scheinbar seyn möge, und daß man dergleichen zu erhalten suche, ohne die Absicht sie zu realisiren; so gebieten dieselben, daß sie nur denjenigen sollen ertheilet werden, die die im Tarif angegebene Abgabe entrichtet haben, welche der Herr Siegelbewahrer bestimmen wird.

IX. Art. Die Summen, so viel diese Abgaben betragen mögen, werden in die Hände der Syndiken und Adjunkten der Syndicalkammer von Paris, oder desjenigen bezahlt, dem sie besagten Empfang auftragen wird, ohne daß sie sich dieses Geldes anders, als auf Verordnung des Kanzlers und Siegelbewahrers entledigen können: zum Vortheile
der



der Inspektoren und anderer Personen, die zu Aufrechthaltung des Buchhandels angestellet sind.

X. Art. Vorbesagte Erlaubnisse werden binnen zwey Monatsfrist in das Protocoll der Syndicalkammer eingetragen, in deren Gerichtsbarkeit sich diejenigen häuslich niederlassen müssen, die sie erhalten haben, bey Strafe der Ungültigkeit.

XI. Art. Da Se. Majestät diejenigen begünstigen will, die vor gegenwärtiger Verordnung Privilegien oder die Fortdauer derselbigen erhalten haben, so verlangen Sie, daß sie ihre Ansprüche und zwar die Buchhändler und Buchdrucker von Paris in zwey Monaten, die Buchhändler und Buchdrucker in den Provinzen binnen einer Frist von drey Monaten den Händen des Monsieur Camus von Neville, Requetenmeister, übergeben, dem es Se. Majestät aufgetragen, und den Sie zu dieser Absicht angestellet haben: damit ihnen, auf seine dießfalls erstattete Relation, vom Herrn Kanzler oder Siegelbewahrer, wenn es ihnen zugesprochen wird, ein letztes und Definitivprivilegium ertheilet werde.

XII.



XII. Art. Wenn vorbesagte Frist von zwey Monaten für die Buchhändler und Buchdrucker in Paris, und für die Buchhändler und Buchdrucker in den Provinzen von drey Monaten verfloffen ist, so können diejenigen, die sich nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet haben, weiter keine Fortsetzung des Privilegiums erwarten.

XIII. Art. Die Privilegien über Kirchenbücher der Diöcesen und andere Bücher dieser Art sind hierunter nicht mit begriffen. Gegenwärtiger Befehl wird auf Verordnung Sr. Majestät bey allen Syndicalkammern registriert, gedruckt, publicirt und angeschlagen überall, wo es nöthig seyn wird. Gegeben im Staatsrath des Königs, in Gegenwart Sr. Majestät gehalten zu Versailles den 30sten August 1777.

Unterzeichnet

Amelot.

Diese

Diese Verordnung ist, wie man sieht, auf die respectiven Memoiren, und auf einen Streit gegeben, der sich zwischen den Buchhändlern zu Paris und vielen von denen in den Provinzen erhoben: mithin ist es mehr ein Urtheil, das über das Interesse einzelner Personen gesprochen worden, als ein allgemeines Gesetz. Wenn es eine Parthey gäbe, deren Gerechtsame es verletzte, und die gleichwohl nicht wären zugelassen worden, sie geltend zu machen, so könnte sie nach den Regeln unsrer Rechte eine Opposition formiren, und von dem Monarchen eine neue Untersuchung auszuwirken sich bemühen, in Hoffnung, daß er dieselbe wiederrufen würde. Nun aber ist dieß gerade hier der Fall.

Die Hauptparthey in dieser Verordnung sind die Gelehrten. Ihr Eigenthum wird nicht nur eingeschränkt, sondern gänzlich aufgehoben. Der fünfte Artikel, der es zu erkennen und zu bestätigen scheint, thut ihm einen unerseßlichen Eingriff. Gleichwohl hat man sie weder gehört, noch darzu vorgefordert.

Vielleicht ist es ein wenig sonderbar, daß man in jeder Art, unter dem Vorwande,
die



die Polizey unter ihren Agenten oder unter den Repräsentanten der zweyten Hand festzusetzen, denen sie die Sorge anvertrauen, ihre Produkte dem Publico mitzutheilen, sichs zur Gewohnheit macht, über sie und ihre Rechte zu schalten und zu walten. So hat man, als man den Komödianten Statuten gab, nicht allein den Antheil bestimmt, den die Autoren an der Einnahme der Vorstellungen haben sollen: sondern sogar die Dauer des Eigenthumsrechts über die Stücke. Man hat eine allgemeine Confiscation zum Vortheile der Theater aller dramatischen Werke verordnet, die, wie man es zu nennen pflegt, drey Reprisen gehabt haben: und dieser Confiscation greift man sogar durch das Gesetz in gewissen Fällen vor, wenn z. B. das Stück nach den Regeln gefallen ist: ein höchst lächerlicher Ausdruck, den man ausgedacht hat, eine geringe Einnahme anzuzeigen: nämlich so, daß, wann ein Stück den Komödianten nicht eine gewisse Summe einträgt, ihnen das Stück zum Erfatze überlassen wird. Die Schauspielergesellschaften sind also Ungeheuer, die man berechtiget, ihre Speisewirthe zu verschlingen, sobald es ihnen an Speise fehlt.

Dadurch



Dadurch gereicht die gute und schlechte Aufnahme eines Stücks einem Verfasser auf gleiche Weise zum Nachtheile; gelingt es, so ist ihm sein Ruhm sehr traurig: weil seine drey Reprisen bald erschöpft sind. Fällt es, so hat er außer dem Verdrusse eines gefallenen Stücks noch den Verdruß eines wahren Verlusts, weil man auf die eine oder die andere Art sein Eigenthum Leuten giebt, die kein Recht darauf haben.

Vielleicht aber haben die Gelehrten sich selbst diese Irrthümer der Regierung bezumessen. Niemals haben sie gesucht, ihr dieses interessante Objekt aufzuklären. Uneins unter sich, Cabalen überlassen, die sie trennen, und entkräften, indem sie sie zugleich entehren, haben sie niemals sich vereinigen können, ihr Eigenthum zu vertheidigen.

Sie haben sogar eine gewisse Delikatesse darinnen gesucht, den Schein anzunehmen, als ob sie es verachteten. Nur mit einer Schaamröthe scheinen sie das Eigenthumsrecht ihrer Werke zu reclamiren. Indessen daß sie sich zu den Füßen der allerberachtungswürdigsten Leute schmiegen, um lumpichte Pensionen zu erhalten, nehmen sie, wenigstens

B

vor



vor dem Publiko, die Miene an, den ehrlichen, rechtmäßigen und rühmlichen Gewinnst zu verachten, den die öffentliche Hochachtung mit dem Verkaufe eines guten Buchs verbindet. Niemals haben sie einen festen Schritt gewagt, um von der Regierung zu erhalten, daß man sie in ihrem Eigenthume schütze, und den Freybeutereyen, die ihnen dasselbe rauben, Einhalt thun möchte.

Vielleicht sind das die Menschen ohne Talente unter ihnen, die zu aller Zeit dieß lächerliche Vorurtheil geltend gemacht haben: aber heut zu Tage sind es unsere vermeynten Philosophen, die es unterstützen. In der That ist es noch leichter, die Maitressen eines Ministers, oder einen seiner Bedienten zu verführen, als die Nation; und bey der höhern Macht durch Schmeicheleyen einen jährlichen Gehalt unter dem Namen der Pension zu erschleichen, als das Publikum zu bereden, daß es ein schlechtes Buch kauft. So dachten die Boisroberts, die Chapelains im vorigen Jahrhunderte, und die d'Alemberts, die Marmontels in dem gegenwärtigen.

„Die best rentirten von allen witzigen Köpfen.“

Diese

Diese scheinbare Verachtung der unmittelbaren und ehrlichen Früchte der Litteratur war ehemals bloß das Resultat einer trüben Habsucht: aber Dank sey es der Philosophie unserer Tage, die alles ergründet! Izt ist sie das Objekt einer recht feinen Rechenkunst und einer sehr künstlich verbundenen Theorie geworden.

Was man heut zu Tage schöne Geister nennt, d. i. die cabalensüchtige, schreibende, Intriguenmachende, herrschende Sekte des Encyclopedismus, darf sich keinen so gegründeten Beyfall versprechen, als der ist, dem die allgemeine Hochachtung, durch das Geständniß der Regierung bestätigt, eine vortheilhafte Belohnung zugesetzt. Da sie aus bloß mittelmäßigen Leuten besteht, so sterben diejenigen von ihren Werken, die nicht das Verdienst des Aergernisses haben, selbst ehe sie noch ans Licht getreten sind: die übrigen, immer von der Galle der Satyre angesteckt, oder von dem Saamen des Aufruhrs geschwängert, haben keinen andern Glanz, als den, welchen ihm die Schwärmerey geben kann, und von der Toleranz nur das, was die Intrigue und der Betrug davon erschleichen können.



Feinde der Religion und der höchsten Macht, mithin immer geächtet, erheben diese Eulen in der Finsterniß ihr Geheul: nur, indem sie sich verstecken, thun sie, als ob sie nach dem Tage schrien.

Ihnen würde also niemals der Vortheil von den heimlichen Ausgaben zufallen, womit die fremden Pressen ihnen das Publikum vergiften helfen. Sie verlieren nichts bey der Aufopferung der Rechte der Litteratur.

Im Gegentheil ist ihnen dran gelegen, daß man sie für unfruchtbar halte, und daß man die Hindernisse, die sich ihrer Fruchtbarkeit widersetzen, niemals zu heben suche. Sie machen sich die allgemeine Unterdrückung zu Nuße, worinnen sie, die Litteratur, zu schwächen scheint. Da sie an der Quelle der Gnadenausflüsse sind, die bestimmt ist, für dieselbe eine Schadloshaltung zu seyn, so bemächtigen sie sich derselbigen, ob sie gleich in keiner Gattung nichts weniger als ein Recht auf diese Schadloshaltung haben: und meistens für sich keine andere Rechtsansprüche darauf anzuführen haben, als Produkte, die mit Recht verachtet, oder mit nicht weniger Recht für strafbar erklärt werden.

Man

Man gebe nur darauf Achtung: ihre demüthigen Bitten sind nie unverschämter, und die Bemühung ihrer Beschützer nie fruchtbarer, als in dem Augenblicke, wo sie Bestrafungen zu fürchten haben. Als dem Herrn von Marmontel der Merkur genommen war, und er um einen Gnadengehalt von 5000 Livres ansuchte und erhielt, das ist, eine Pension, die nicht immer selbst ein würdiger General erhält, griff er, ohne alle Ursache, bloß zum Zeitvertreibe, einen Mann von Stande aufs bitterste an, dessen Name, Person und Ehrenstellen auf gleiche Weise Ehrerbietung verdienten. Als derselbe Schriftsteller den Titel als Historiograph von Frankreich nebenst der Pension von 3000 Livres erhielt, die damit verbunden ist, so wurde er gerichtlich einer ärgerlichen Prose schuldig erklärt, nachdem er zwanzig Jahre lang das Publikum mit seiner langweiligen Poesie ermüdet hatte.

Wahrhaftig würde dieser goldne Regen unter gleichen Umständen nicht so fruchtbar gewesen seyn, wenn er nicht den Vorwand gehabt hätte, zu erinnern und sich erinnern zu lassen, wie sehr undankbar die litterarischen Arbeiten sind: und seine Klagen würden bloß



lächerlich gewesen seyn, wenn man ihm hätte antworten können, daß unter Händen, die dieß Feld zu bauen würdig sind, der Parnaß eine Aernde giebt, die eben so reich an Früchten als an Ehre ist.

Man sieht also, wie viel dieser Art Leuten daran liegt, nicht nur, daß sich die Gelehrten überhaupt wegen der geringen Früchte ihrer Arbeit beklagen, sondern auch, daß sie wirklich sich darüber zu beklagen haben.

Und dieser Kunstgriff ist ihnen um so viel wichtiger, da sie sich seiner selbst dann zu Nütze machen, wenn sie sich wirklich den allgemeinen Gesetzen haben zu entziehen wissen, das eine Feder zum elendesten Erbsück unter allen macht. Niemand versteht so wie sie die Kunst, die Buchhändler zu taxiren: und nichts ist so geschickt, als eine philosophische Hand, diese Schwämme brav auszudrücken.

Die einzige Encyclopedie z. B. hat einem ihrer beyden Herausgeber mehr als zweymal hundert tausend Livres baares Geld eingebracht. Aber man bilde sich nicht ein, daß dieß alles ist. Zu eben derselben Zeit machte dieser Handlanger, der durch seine Entrepreneurs so reichlich besoldet wurde, An-
spruch



sprach auf den Ruhm einer litterarischen Ar-
muth und auf ihre Hülfquellen. Er gieng
überall umher, bettelte um Mitleid und Un-
terstützung. Er ermüdete das Publikum mit
seinen Klagen, und seine Beschützer durch sei-
ne ungestümen Bitten. Um Freygebigkeiten
desto geschwinder zu erpressen, gab er vor,
so weit herabgekommen zu seyn, daß er seine
Bibliothek verkaufen müsse.

Sokrates, fast nackend, sagte freylich zu
seinen Freunden, wenn ich Geld gehabt hät-
te, so hätte ich mir einen Mantel gekauft;
aber, als er diese Sprache führte, war er
wirklich ganz bloß: er verstund weder die
Kunst, das Publikum anzufeuern, auf die
abgeschmackteste unvollkommenste Compila-
tion, sein Geld zu verschwenden, noch die,
für seinen Antheil zweymal hundert tausend
Franken daraus zu ziehen.

Unter allen Gattungen von Bettlern giebt
es wohl keine niederträchtigere und strafba-
rere, als die, die ohne wahre Bedürfnis den
Schein derselben annehmen, um Freygebig-
keiten zu erschleichen: die auf diese Art Lügen
mit Geiz verbindet: ihre Wohlthäter betrü-
get, die wahre Armuth beraubet, ohne Schaam-



röthe sich mit ihren Lumpen kleidet, weil sie darunter die Quelle eines Schatzes entdeckt.

Der wahre ehrliche Mann, der nach Maaß seiner Delikatesse stolz ist; dessen Seele, erhaben über diese Unempfindlichkeit und Betrügeren, die auch bey den Größten in jeder Art statt findet, erniedriget sich eben so wenig zu solchen erschlichenen Geschenken, als er mit einer so schändlichen Uneigennützigkeit prahlet. Er fodert aber ohne Schaam und ohne Bedenklichkeit, was ihm gehöret. Er will seiner Rechte genießen.

Er glaubt, seit der Monarch bis auf den Tagelöhner, jeder von den Belohnungen, die entweder willkührlichen, oder gezwungenen Diensten bestimmt sind, leben muß, daß der Gelehrte, der sich zur Ehre machen wollte, nichts von den Seinigen zu erwarten, ein wahres Verbrechen gegen sich selbst und gegen seine Nachkommenschaft begehen würde: daß wenn seine Kinder und Nachkommen ihm den Glanz schuldig sind, den er ihren Namen giebt, er ihnen nicht weniger die Vortheile zu verschaffen schuldig ist, die nach allen eingeführten Gesetzen davon die Folge seyn sollen.

Nicht



Nicht in erschmeichelten Gunstbezeigungen oder in schändlichen Freygebigkeiten, die ihn beschimpfen, muß er seine Ehre suchen; aber er muß auch nicht von seinem Hause einen Ueberfluß entfernen, der ihn in jeder Absicht noch verehrungswürdiger machen würde.

Woher kömmt es wohl, daß die alten Familien so sehr an den Gütern hängen, von denen sie den Namen haben? Daher, weil diese sie an die Namen der Stifter erinnern, durch die sie zuerst ihren Glanz erhalten haben. Dieß sind die Ahnenbriefe, denen jedes Jahr einen neuen Zuwachs von Glanze zu geben scheint, so lange nicht ein fremdes Eigenthum ihn verdunkelt, und so lange nicht dieser Glanz vor dem Geschrey der Bedürfnisse oder vor der Nichtswürdigkeit der Frivolität verschwindet. Sollte es nicht ebenso mit dem Erbtheile großer Schriftsteller gehen?

Das Eigenthum selbst würde hier um so viel schmeichelhafter seyn, je weniger dieser Adel Gewinnst einbringend seyn kann, ohne zugleich ehrenvoll zu seyn. Da der Verkauf eines Buchs hauptsächlich nach einer gewissen Zeit seiner Güte gemäß ist, so würde ein Autor,



dessen Schriften diese Probe aushalten, sein Vermögen mit seiner Hochschätzung wachsen sehen: er würde seinen Nachkommen nach seinem Tode Titel hinterlassen, die sie eben so geehrt als reich machen würden: und sie würden nicht zu einem unfruchtbaren Ruhme ihres Namens herabgesetzt seyn. So, wie er sich nicht durch Gönnerschaft in seinem Leben zu entehren brauchte, so würde sein Geschlecht eben so wenig nach seinem Tode es durch die Armuth seyn. Ohne Ränke und ohne Mühe würde es seine Besitzungen täglich wachsen und das allgemeine Vertrauen daselbst Grundsätze einer sich unaufhörlich erneuernden Fruchtbarkeit unterhalten sehen.

Es ist also für die Gelehrten höchst interessant, daß diese Materie einmal auseinander gesetzt und untersucht, die wahre Beschaffenheit dessen, was man ein Privilegium bey dem Buchhandel nennt, richtig beschrieben, und die Natur des Eigenthums eines Autors auf sein Werk unwiderrustlich bestimmt werde.

Vielleicht ist diese Prüfung selbst für das Publikum eben so wichtig. Trägt der Glanz der Wissenschaften zur Verherrlichung eines Staats

Staats



Staats nicht wenig bey, wie es unläugbar ist, und bieten sie selbst in den Augen der Politik zu gleicher Zeit einen kostbaren Gegenstand der Handlung, einen Weg zur Verbesserung der Sitten und ein geschicktes Hülfsmittel an, die Seelen zu beherrschen: hat man sie in so vielen Absichten, allezeit und mit Recht in die Reihe der Haupttheile einer Staatsregierung gesetzt: so ist es ohne Zweifel wesentlich, daß man solcher Leute, die von der Natur den großen Beruf haben, sie zu bearbeiten, auf alle Weise schone. Man muß noch mehr gegen die Gefahr, sie zu erniedrigen, auf seiner Hut seyn, als gegen die, daß sie irre gehen.

Der gegenwärtige Zustand der Dinge überliefert sie unaufhörlich der Versuchung einer beschimpfenden Habsucht. Da sie keine Ansprüche auf ihre Rechte machen, und sich von nichts etwas weiter versprechen dürfen, als von ihrer Diebsamkeit, so nehmen sie davon eine Gewohnheit an, immer den Rücken gebogen zu halten; welches ihren Talenten höchst nachtheilig ist, indem sie sie ihrer Natur zuwider handeln läßt, und sie furchtbar macht, wenn sie auch nichts thäte, als sie erbittern.

Sie



Sie kriechen um ein Almosen auf den Merkur oder auf die Zeitung, das ihnen abgeschlagen wird, oder sich mit der ökonomischen Sparsamkeit verträgt: denn, um die Wohlthaten zu vervielfältigen, bäckt man den Kuchen nicht größer, sondern man macht die Stückchen kleiner.

Mittlerweile gehen die Augenblicke, wo man sich um diese Lustheilungen bewirbt, so gut für das Genie als für das Publikum verloren. Der Verdruß über eine abschlägliche Antwort, oder die Empfindlichkeit über den mittelmäßigen Fortgang bestürmen den ersten bey seiner Rückkehr, und verursachen ihm einen wiederholten Verlust. Seine Jahre streichen vorbey, und seine Kraft erschöpft sich, um eine Beute zu erhaschen, die allezeit seiner unwürdig ist, oder sie seinen Nebenbuhlern streitig zu machen.

Das litterarische Eigenthum, wenn man seine Rechte ganz erkannte, würde geschickten Männern diesen Schimpf oder diesen Verlust ersparen. Da sie von niemanden etwas erhielten, als von dem Publiko, von dem man allein mit Ehre etwas nehmen kann, und von dem



dem alle gesellschaftliche Klassen ohne Ausnahme empfangen; so würde es auch ihre ganze Bemühung seyn, sich dasselbe zu verpflichten. Nun aber, da das einzige Mittel, sich seiner Dankbarkeit auf eine dauerhafte Art zu versichern, bloß darinnen besteht, daß man ihm Werke, die seiner Hochachtung würdig sind, anbeut; so würden sie eben so wohl einen Sporn mehr haben, der sie bey ihren Studiren reizte, als einen Zaum, der sie vor ihren Abwegen zurücke hielt.

Ich glaube, meinem Entwurfe gemäß zu handeln und der Nation einen wahren Dienst zu leisten, wenn ich diese Materie weiter ausführe. Vor allen Dingen muß ich die Begriffe davon bestimmen, und sichere Grundsätze festsetzen. Man muß auß genaueste wissen, was ein Privilegium bey dem Buchhandel nicht ist, und dann auch, was es ist. Hernach wollen wir sehen, ob diese Art von Freyheitsbrief ewig seyn soll, oder ob sich die Obrigkeit anmaßen könne, diese Freyheit einzuschränken.



I.

Von den Privilegien bey dem Buchhandel. Daß sie mit den ausschließenden Privilegien in den Künsten nichts gemein haben.

Man pflegt ein Patent, wodurch ein Fabrikant berechtigt wird, allein einen gewissen Zeug zu verfertigen, mit demselben Namen zu belegen, wie das, welches ein Schriftsteller verlangt, der allein das Recht haben will, sein Werk zu drucken. Man hat daraus geschlossen, daß beyde von gleicher Beschaffenheit wären, und daß man sie nach gleichen Regeln beurtheilen müsse. *)

Inzwi-

*) Auch in Deutschland herrschet dieser Irrthum noch an vielen Orten; man unterscheidet das Wesentliche eines Buchs nicht genug von dem Wesentlichen aller andern Fabrikwaaren! Dort ist es der Geist des Verfassers, hier der Stoff und die Farbe des Zeuges. Jenes kann, wenn der Schriftsatz einmal da ist, bis ins unendliche vervielfältiget, und also dadurch der rechtmäßige Eigenthümer gänzlich zu Grunde gerichtet werden; bey allen andern Fabrikwaaren hingegen hat der